# Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wald
3003 Bern

**Ergänzung des Waldgesetzes im Rahmen der Umsetzung Waldpolitik 2020; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2013 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Regierungsrat eingeladen, zu einer Änderung des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz [WaG; SR 921.0]) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

**Allgemeine Bemerkungen**

Die Vorlage zur Änderung des Waldgesetzes wird mit der Notwendigkeit zur Umsetzung wichtiger Ziele der Waldpolitik 2020 begründet. Namentlich werden genannt: Der Schutz des Waldes vor Schadorganismen, die Anpassung des Waldes an den Klimawandel, die Ausschöpfung des Holznutzungspotentials und die Förderung der Waldbiodiversität. In der Vorlage werden im Weiteren zahlreiche formelle Anpassungen aufgenommen. Zudem wird eine Anpassung im Bereich Arbeitssicherheit vorgelegt.

Einerseits werden mit den vorgeschlagenen Änderungen zahlreiche Artikel angepasst und anderseits werden in der vorliegenden Revision bestimmte Themen bewusst ausgeklammert, so zum Beispiel die Förderung von Erschliessungsanlagen ausserhalb des Schutzwaldes oder eine grundlegende Bereinigung der Finanzierungsartikel aufgrund der Erfahrungen aus den ersten NFA-Perioden. Im Weiteren stellen wir fest, dass die als formelle Anpassungen deklarierten Änderungen teilweise durchaus materielle Substanz haben.

Der Vollzug des Waldgesetzes ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Die gegenseitige Abstimmung im Gesetzgebungsprozess ist deshalb von besonderer Bedeutung. Die Themenvielfalt und die Heterogenität der zur Diskussion stehenden Artikel machen den Prozess nicht einfacher. Der Zeitplan inklusive der anschliessend geplanten Verordnungsanpassungen ist auf eine Umsetzung in der nächsten NFA-Periode, das heisst auf 2016, ausgerichtet. Dieser Zeitplan erscheint uns zu knapp angesichts der noch offenen Fragen zwischen Bund und Kantonen. Ein zu enger Fahrplan könnte die Revision als Ganzes gefährden. Falls einzelne Neuregelungen keinen zeitlichen Aufschub erlauben, wäre eine Zweiteilung der Gesetzesrevision zu prüfen und die anstehende Revision auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Finanzierung von biotischen Schäden ausserhalb des Schutzwaldes (Art. 37a) sowie auf den Ergänzungsartikel zur Förderung des Holzabsatzes (Art. 34a) zu reduzieren.

**Bemerkung zu den einzelnen Artikeln**

**Artikel 16 Absatz 2** Nachhaltige Nutzungen

Der Begriff Vollzugsbehörde ist durch den Begriff Bewilligungsbehörde zu ersetzen. Im konzentrierten Bundesverfahren ist die Bundesbehörde zwar Bewilligungsbehörde, der Vollzug ist aber Sache der Kantone.

**Artikel 17 Absatz 3** Waldabstand

Hier gelten die gleichen Bemerkungen wie bei Artikel 16 Absatz 2.

**Artikel 19 erster Satz** Schutz vor Naturereignissen

Der Begriff "forstlicher Bachverbau" ist zu belassen. Er darf nicht durch den Begriff Runsenverbau ersetzt werden. Projekte in Wildbacheinzugsgebieten beinhalten meistens Massnahmen in Runsen und Bächen. Eine strikte Trennung der Projekte in Runsen- oder Bachverbau ist in der Praxis nicht zielführend und würde die Projektabwicklung unnötig verkomplizieren.

Projekte nach Waldgesetz werden mit dieser Formulierung eingeschränkt, weil sie sich auf den Runsenbereich beschränken müssten. Beim Entscheid, ob ein Projekt nach Waldgesetz oder nach Wasserbaugesetz abgewickelt wird, muss den Kantonen ein gewisser Spielraum offen stehen. Die bisherige Formulierung bietet dazu die beste Voraussetzung.

**Verhütung und Behebung von Waldschäden**

**Artikel 26** Massnahmen des Bundes

Der Artikel ist viel zu detailliert. Es genügen folgende Grundsätze:

[1] Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden.

[2] Er koordiniert mit den Kantonen und den interessierten Kreisen einen Pflanzenschutzdienst für den Wald.

[3] Der Bund ist zuständig für Massnahmen an der Landesgrenze und die Koordination von kantonsübergreifenden Massnahmen der Kantone im Landesinnern.

**Artikel 27 Absatz 3** Massnahmen der Kantone

Dieser Absatz ist zu streichen. Es ist Sache der Kantone die Organisation des Pflanzenschutzdienstes intern zu regeln. Die Verpflichtung, den gesamten Pflanzenschutz im Wald und in der Landwirtschaft einem kantonalen Pflanzenschutzdienst zu übertragen ist zu streichen. Es reicht, wenn Artikel 27 Absatz 1 geringfügig angepasst wird:
*"Die Kantone ergreifen Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes erheblich gefährden können."*

**Artikel 27d** Massnahmen gegen Schadorganismen

Hier gelten die gleichen Bemerkungen wie bei Artikel 26. Der Artikel ist viel zu detailliert und gehört weitgehend auf die Verordnungsstufe.

**Artikel 28 d (neu)** Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel

Die Einführung eines Klimaartikels ist nicht notwendig. Artikel 20 Absatz 1 verpflichtet zur nachhaltigen Bewirtschaftung. Die Beachtung verschiedenster Einflussfaktoren (also auch Klimaeinflüsse) gehört zum Nachhaltigkeitsgebot. Folge dessen ist auch der neue dazugehörige Finanzierungsartikel (Art. 38b) zu streichen. Die in diesem Artikel aufgeführten Massnahmen werden heute bereits unter dem Titel Biodiversität finanziert. Massnahmen zur Er-

haltung und Verbesserung der Biodiversität sind ein zentrales Element für die Anpassung an den Klimawandel.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir versichern Sie unserer ausgezeichneten Wertschätzung und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 3. September 2013

REGIERUNGSRAT DES KANTONS URI

Im Namen des Regierungsrats

| Der Landammann | Der Kanzleidirektor |
| --- | --- |
| Josef Dittli | Roman Balli |